

Steuerhinterziehung soll konsequent bekämpft werden. Daher sollen die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen angepasst werden. Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung werden die Ergebnisse der Finanzministerkonferenz vom 9. Mai 2014 umgesetzt, denen das Bundesministerium der Finanzen auf Leitungsebene bereits zugestimmt hat.

Lesen Sie mehr auf S.4

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Elektronische Kontoauszüge

So wird korrekt aufbewahrt

Investitionsabzug

Rücknahme neu geregelt

Seite 2

Private Dienstwagennutzung

Fahrtenbuch nur ganzjährig

Keine Gewinnausschüttung

Tantiemen mit Verspätung

Seite 3

Start ins Arbeitsleben

Lohnsteuerkarten sind passé

Erbschaftsteuer

Befreiung bei Wohnrecht?

Seite 4

Komprimierte Steuererklärung

Vorsicht bei der Einspruchsfrist

Seite 5

Streit um Abgeltungsteuer

BFH klärt gleich mehrfach

Seite 6

Steuerermäßigung vom Tisch

Leistungen eines Sportvereins

Seite 7

Bestimmung des AfA-Satzes

Gericht sorgt für mehr Klarheit

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

NEUREGELUNG DER STEUERSCHULD BEI BAULEISTUNGEN

Zweifelhafter Vertrauensschutz

Ab dem 1. Oktober 2014 wird die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu den Bauleistungen faktisch aufgehoben. Durch das KroatienAnpG ist in § 27 UStG ein neuer Abs. 19 eingeführt worden. Damit werden die Folgen für den Bauleister geregelt, wenn der Kunde für eine vor dem 15. Februar 2014 an ihn ausgeführte Bauleistung die Erstattung der vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuer gemäß dem BFH-Urteil vom 22. August 2013 (Az. V R 37/10) fordert.

Die Neuregelung verzichtet darauf, den Bauträger als Schuldner von bezogenen Bauleistungen zu sehen. Das zuvor vom Fiskus verlangte Erfordernis der Nachhaltigkeit für den Übergang der Steuerschuld ist nun gesetzlich geregelt. Die Nachhaltigkeit wird durch die Finanzverwaltung mit einem neuen Bescheinigungsverfahren dokumentiert. Dieses ist jeweils auf längstens drei Jahre befristet und kann nicht für die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Subunternehmer erhalten mit dieser offiziellen Bescheinigung Rechtssicherheit. Sie können rechtssicher ohne Umsatzsteuer abrechnen, wenn die Bescheinigung vorliegt. Hinzu kommt eine neue Nichtbeanstandungsregelung bei zwei-



Steuerschuld bei Bauleistungen: Die Neuregelung des § 27 Abs. 19 UStG sorgt vor allem für Unsicherheit bezüglich des Vertrauensschutzes der Subunternehmer.

felhaften Bauleistungen. Die Abrechnung ohne Umsatzsteuer mit Übergang der Steuerschuld auf den Kunden wird nicht beanstandet, wenn die Parteien übereinstimmend von einer Bauleistung ausgegangen sind, obwohl dies objektiv nicht richtig war.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) u.a. zu den Auswirkungen

des neuen § 27 Abs. 19 UStG Stellung genommen. Das BMF betont, dass bei einer Einvernehmlichkeit hinsichtlich der bisherigen Handhabung uneingeschränkte Rechtssicherheit und Vertrauensschutz bestehen. Wird allerdings von dieser Einvernehmlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt abgewichen, fallen auch die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz weg. ■

STEURO-Tipp

Die Neuregelung sorgt vor allem für Unsicherheit bezüglich des Vertrauensschutzes der Subunternehmer. Außerdem fehlt eine Nichtbeanstandungsregelung dazu, wie die Parteien für den Übergangszeitraum 15. Februar bis 30. September 2014 vorgehen sollen. Hier ist mit Gerichtsverfahren zu rechnen. **Bauleister sollten daher gemeinsam mit dem Steuerberater prüfen, ob ein Rechtsbehelf bei einer Umsatzsteuerfestsetzung nach dem § 27 Abs. 19 Satz 1 und 2 UStG in Frage kommt.**

INVESTITIONSABZUG Rückwirkende Änderungen



Foto: alphaspirit/fotolia

Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen stellt nach § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) ein rückwirkendes Ereignis dar. Deswegen beginnt die Verzinsung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht wurde. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) bereits vor über einem Jahr (Urteil vom 11. Juli 2013, Az. IV R 9/12).

Dieses Urteil machte eine Überarbeitung des § 7g EStG notwendig, worauf sich die obersten Finanzbehörden der Länder nun verständigt haben. Gemäß § 7g Absatz 3 Satz 4 EStG i. V. m. § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes (AmtshilfeRLUmsG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist § 233a Absatz 2a AO ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr anzuwenden. Über die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Absatz 3 EStG im Zusammenhang mit dem BFH-Urteil und die Neuregelung in § 7g Absatz 3 Satz 4 EStG gibt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums Auskunft.

Unter anderem ist hier nach § 7g Abs. 3 Satz 4 EStG für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die für nach dem 31. Dezember 2012 endende Wirtschaftsjahre erstmals in Anspruch genommen werden. Weiterhin werden in dem Schreiben verfahrensrechtliche Fragen zur Zinsfestsetzung sowie Fragen zur Verzinsung von Gewerbesteuer geklärt. ■

ELEKTRONISCHE KONTOAUSZÜGE

So wird korrekt aufbewahrt

Die guten alten Papierkontoauszüge gehören bei vielen Bankkunden mittlerweile der Vergangenheit an. Entsprechend oft stellt sich die Frage nach der korrekten Aufbewahrung der elektronischen Variante.

Häufig erhalten Bankkunden im Online-Banking-Verfahren ihre Kontoauszüge nur noch in elektronischer Form. Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften stellt sich dann die Frage, wie sie bei deren Aufbewahrung den steuerlichen Anforderungen Genüge tun.

Ausdruck reicht nicht aus, da dieser nur eine Kopie darstellt

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat nun klargestellt, dass der bloße Ausdruck nicht ausreicht. Der stelle nämlich lediglich eine Kopie dar. Wer danach die digitale Ausgangsdatei lösche, verstoße gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 AO. Deshalb müssen die Originaldaten aufbewahrt werden; teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. Kontoauszüge im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z.B. als csv-Datei).

Hinsichtlich elektronischer Kontoauszüge und ihrer Aufbewahrung müssen laut BayLfSt (Verfügung vom 19. Mai 2014, S 0317.1.1-3/3 St42) insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- ⇨ Die in digitaler Form eingegangenen Unterlagen sind in dieser Form aufzubewahren und dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht verändert oder gelöscht werden.
- ⇨ Bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern muss sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6 AO (Datenzugriff).
- ⇨ Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- ⇨ Das zum Einsatz kommende Datenverarbeitungs-Verfahren muss die Gewähr dafür bieten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden, erfasst werden und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht,

geändert oder verfälscht werden können (§ 146 Abs. 4 AO). Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwaremäßig sichergestellt sein, dass während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium eine Bearbeitung nicht möglich ist.

⇨ Durch den Buchführungspflichten sind Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Bestätigung (Autorisation) durchzuführen.

Eine Alternative zu den dargestellten Anforderungen kann laut BayLfSt die Vorhaltung des Kontoauszugs beim Kreditinstitut mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO sein. Häufig weisen Kreditinstitute in ihren Geschäftsbedingungen zum Online-Banking ihre Kunden darauf hin, die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs sei mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären. Die Beachtung einer ordnungsmäßigen Buchführung liegt in allen Fällen in der Verantwortung des Steuerpflichtigen. ■



Foto: www.polizei-beratung.de

Ordnungsgemäße Aufbewahrung: Das war bei Papierkontoauszügen verhältnismäßig einfach. In der elektronischen Form müssen einige Grundsätze beachtet werden.

STEURO-Tipp

Im Privatkundenbereich (Steuerpflichtige ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 145 AO ff.) besteht keine Aufbewahrungspflicht für Kontoauszüge.

Ausgenommen hiervon sind allerdings Steuerpflichtige i. S. des § 147a AO, also Privatkunden mit einer Summe der positiven Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 Euro pro Jahr. Sie unterliegen der Aufbewahrungspflicht von (elektronischen) Kontoauszügen und müssen sich demnach sinngemäß an die im Text oben genannten Grundsätze halten.

EIN FAHRTENBUCH MUSS GANZJÄHRIG GEFÜHRT WERDEN

Dienstwagen privat genutzt

Die private Nutzung eines Dienstwagens muss als geldwerter Vorteil versteuert werden. Ein unterjähriger Wechsel zwischen den beiden hierfür gebotenen Methoden ist nicht möglich.

Ein Dienstwagen wird in der Praxis oft nicht nur für betriebliche Fahrten genutzt, sondern darf auch für private Zwecke oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Eine solche private Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs durch einen Arbeitnehmer muss gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG als geldwerter Vorteil versteuert werden. Dazu bieten sich zwei Methoden an: die so genannte 1%-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode. Erstere bemisst sich pauschal mit monatlich 1% am Brutto-Listenpreis (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers) zum Zeitpunkt der Erstzulassung, die zweite an den tatsächlichen, durch ein Fahrtenbuch ermittelten Kosten.

In einem nun vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (BFH, Urteil vom 20. März 2014, Az. VI R 35/12) ging es um die Frage, ob ein Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode wechseln kann. Konkret ging es um einen kaufmännischen Angestellten, der von seiner Firma einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen bekam. Für dieses Fahrzeug setzte er zunächst bis April des Streitjahres 2008 den Vorteil nach der 1%-Methode an, ab Mai führte er dann ein Fahrtenbuch. Im Oktober bekam er vom Arbeitgeber ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestellt, für das er sogleich ein Fahrtenbuch führte.

Das Finanzamt berechnete für die Nutzung des ersten Dienstwagens bis Oktober aber

auch die Monate Mai bis Oktober nach der 1%-Methode. Es begründete dies damit, dass nach Richtlinie 8.1 Abs. 9 der Lohnsteuer-Richtlinien das Verfahren bei demselben Kraftfahrzeug während des laufenden Kalenderjahres nicht gewechselt werden dürfe. Daraus ergab sich ein geänderter Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008, in dem das Finanzamt einen rund 3.600 Euro höheren Arbeitslohn ansetzte. Dagegen klagte der Angestellte.

Neben Fragen der Praktikabilität müsse die Manipulationsgefahr bedacht werden

Das angerufene Finanzgericht wies die Klage ab. Neben Praktikabilitätsabwägungen sei auch zu berücksichtigen, dass bei nicht ganzjähriger Führung eines Fahrtenbuchs eine Manipulationsgefahr bestehe. So würden bestimmte Zeiträume mit höherem Privatnutzungsanteil – zum Beispiel Urlaubszeiten – nicht erfasst, wodurch ein verzerrtes Ergebnis entstehe.

Letztlich entschied nun der BFH den Fall – ebenfalls zu Ungunsten des Klägers. Das oberste Gericht für Steuersachen führte dazu aus:

- ☐ Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hat sicherzustellen, dass der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung eine hinreichende Gewähr für dessen Vollständigkeit und Richtigkeit bietet und mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar ist.



Hin und Her nicht möglich: Die Besteuerungsmethode für einen privat genutzten Dienstwagen gilt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

- ☐ Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen sowie Datum, Fahrtziele und grds. auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder jedenfalls den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufführen.
- ☐ § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG setzt weiter voraus, dass zum einen der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und zum anderen, dass die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen.
- ☐ Die Fahrtenbuchmethode gründet damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Strecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich dem Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen.
- ☐ Angesichts dieser tatbestandlich vorausgesetzten Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs kann der Steuerpflichtige nur dann statt der 1%-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt. ■

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG ODER NICHT?

Tantiemen mit Verspätung

Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) ist nicht allein dadurch gerechtfertigt, dass vertraglich vereinbarte Tantiemen an die Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erst verspätet und in Raten ausgezahlt werden. Das entschied das Finanzgericht Köln (Urteil vom 28. April 2014, Az. 10 K 564/13).

Im konkreten Fall hatte die GmbH mit ihren Gesellschafter-Geschäftsführern neben festen Bezügen eine zusätzliche Gratifikation vereinbart. Die Auszahlung wurde jedoch wegen einer wirtschaftlich schwierigen Geschäftssituation zunächst zurückgestellt bzw. erfolgte erheblich später in monatlichen Teilzahlungen. Eine Tantiemenrückstellung

wurde aufwandswirksam gebucht. Dieser Vorgang ließ einen Betriebsprüfer an der Ernsthaftigkeit der getroffenen Gehaltsvereinbarungen zweifeln; er nahm eine (steuererhöhende) vGA an. Dieser Annahme folgte das Finanzgericht nicht. Die Liquiditätslage eines Unternehmens müsse in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. ■

STEURO-Tipp

Die Frage nach der Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens als geldwerter Vorteil ist damit für die Praxis geklärt. Sie entspricht der bisherigen Handhabung durch die Finanzverwaltung. Nach R 8.1 Abs. 9 Nr. 3 LStR ist ein Wechsel der Bewertungsmethode während des Veranlagungszeitraums nicht zulässig. Eine Änderung ist nur jährlich bzw. bei einem Fahrzeugwechsel möglich.



Foto: Hugo Boss

BERUFSKLEIDUNG

Business-Anzug nicht absetzbar

Die Aufwendungen eines angestellten Rechtsanwalts für Business-Kleidung sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar. Das entschied das Finanzgericht Hamburg (Urteil vom 26. März 2014, Az. 6 K 231/12). Nach Auffassung des Gerichts ist das Tragen von Business-Kleidung der allgemeinen Lebensführung i. S. d. § 12 Nr. 1 EStG zuzurechnen. Schließlich trage es dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung. Darüber hinaus könne eine private Nutzungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden. ■

BETRIEBSAUFGABE

Erklärung muss eindeutig sein

Eine Erklärung zur Betriebsaufgabe eines im Ganzen verpachteten Betriebs muss klar und eindeutig sein und kann grundsätzlich nicht mit rückwirkender Kraft abgegeben werden. Das entschied der Bundesfinanzhof (Urteil vom 3. April 2014, Az. X R 16/10) im Fall einer Steuerpflichtigen, die eine solche Erklärung (erstmal) mittels eines Vermerks in der Steuererklärung abgegeben hatte. Im konkreten Fall sei im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob sich die Steuerpflichtige auf die Äußerung einer Rechtsansicht beschränken wollte oder tatsächlich den Willen hatte, hilfsweise die Aufgabe für den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung abzugeben. ■

STEUERHINTERZIEHUNG SOLL KONSEQUENT BEKÄMPFT WERDEN

Neue Regeln bei Selbstanzeige

Auf Beschluss der Finanzministerkonferenz soll die Abgabenordnung im Fall einer Steuerhinterziehung angepasst werden. Der jetzt vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Referentenentwurf sieht dazu unter anderem Folgendes vor:

- ⇒ die Anpassung und Erweiterung der Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige, u.a. durch die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nach-

- schau (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d AO) und durch die Absenkung der Betragsgrenze auf 25.000 Euro (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- ⇒ die gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen im Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung (§ 371 Abs. 2a AO-E),
- ⇒ die Aufnahme der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame

strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 Abs. 3 AO),

- ⇒ die Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung auf zehn Jahre in allen Fällen der Steuerhinterziehung (§ 376 Abs. 1 AO),
- ⇒ die Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen (§ 398a AO),
- ⇒ die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge (§ 170 Abs. 6 AO-E). ■

AUCH FÜR BERUFSANFÄNGER UND AZUBIS KEINE LOHNSTEUERKARTEN

Infos zum Start ins Arbeitsleben

In manchen Standardschreiben zum Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag fordern Arbeitgeber von Berufsanfängern und Auszubildenden immer noch die „Vorlage der Lohnsteuerkarte“. Diese wurde jedoch bereits vor über einem Jahr

abgeschafft und durch die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Hierbei handelt es sich um die elektronisch gespeicherten Angaben, die früher in Papierform auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z.B. die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge).

che Steuer-Identifikationsnummer und die Information, ob er Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist, mitgeteilt werden, damit dieser die ELStAM abrufen und die Lohnsteuer korrekt berechnen und ans Finanzamt abführen kann.

- ⇒ Besteht der Arbeitgeber dennoch auf einer Papierbescheinigung der aktuell gespeicherten ELStAM, so können sich die Berufsanfänger an ihr zuständiges Finanzamt wenden und einen „Ausdruck der aktuell gespeicherten Daten“ erhalten. Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte und zu ELStAM gibt es unter www.elsteronline.de im Internet. ■



Foto: goodluz/fotolia

Hilfe für Berufsanfänger: Auskunft zum Thema ELStAM gibt's beim Finanzamt.

Generell gilt:

- ⇒ Für junge Menschen, die erstmalig einer Arbeit nachgehen oder eine Berufsausbildung anfangen, gilt – sofern sie ledig sind – die Steuerklasse I.
- ⇒ Dem Arbeitgeber muss lediglich das Geburtsdatum, die persönli-

WOHNRECHT AN FAMILIENWOHNUNG FÜR LÄNGERLEBENDEN EHEGATTEN

Miterbin ohne Steuerbefreiung

Ein von der Erbschaftsteuer befreiter Erwerb eines Familienheims von Todes wegen liegt nur vor, wenn der längerlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbe-

nen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden

(BFH, Urteil vom 3. Juni 2014, Az. II R 45/12).

Im Streitfall war die Klägerin zwar Miterbin ihres verstorbenen Ehemannes. Entsprechend den testamentarischen Verfügungen wurde jedoch das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des

Erblassers übertragen und der Klägerin im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen. ■

„KOMPRIMIERTER STEUERERKLÄRUNG“ HÄLT FRIST NICHT EIN

Einspruch gegen die Schätzung

Seit die elektronische Kommunikation im Besteuerungsverfahren angekommen ist, werden altbewährte Verfahrensschritte zunehmend in Frage gestellt. Auch die Regeln zum Einspruch gewinnen durch eine Entscheidung des

Finanzgerichts Niedersachsen (Az. 4 K 32/12) nun an elektronischer Kontur. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. hin.

Zum Hintergrund: Seit jeher kann die Belastung eines Schätzungsbescheids durch die Abgabe einer Papier-Steuererklärung innerhalb der Einspruchsfrist beseitigt werden. Das Finanzamt wertet sie als Einspruch und ermittelt auf Basis der erklärten Angaben die zutreffende Steuerlast. Seit einigen Jahren können Steuererklärungen auch elektronisch eingereicht werden. Wählt der Steuerpflichtige dabei die Form der „komprimierten Steuererklärung“, muss er zunächst die relevanten Daten elektronisch an das Finanzamt übermitteln und

anschließend ein unterschriebenes Formular hinterher schicken. Erst durch die auf dem Papierdokument befindliche Telenummer kann die Behörde die Daten entschlüsseln.

Zugang des unterschriebenen Formulars maßgeblich

Zu Recht stellte sich ein Steuerpflichtiger bei diesem Doppelschritt die Frage, was dem Finanzamt vorliegen muss, um die Einspruchsfrist einzuhalten. Das Finanzgericht stellte klar: Wird der Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid durch Abgabe einer komprimierten Steuererklärung eingereicht, ist für seine Rechtzeitigkeit der Zugang des unterschriebenen Formulars beim Finanzamt maßgeblich. ■

STEURO-Tipp

Steuerpflichtige sowie -berater sollten gegen Schätzungsbescheide anstelle der komprimierten Steuererklärung ein formloses Einspruchsschreiben per Fax einreichen. Das ist gleich doppelt sinnvoll: Neben dem Zeitgewinn für die Erstellung der Steuererklärung gilt das Sendeprotokoll als Zugangsnachweis.

KEIN SPLITTINGTARIF FÜR NICHT EINGETRAGENE LEBENSPARTNER

Grenzen der Gleichstellung

Die Partner einer Lebensgemeinschaft können für die Jahre, in denen das zum 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) noch nicht galt, auch nicht das steuerliche Splittingverfahren beanspruchen. Das hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt (BFH, Urteil vom 26. Juni 2014, Az. III R 14/05).

Im konkreten Fall klagte ein Mann, der seit 1997 mit seinem Partner zusammenlebt und ihm vertrag-

lich zum Unterhalt verpflichtet war. Er beantragte beim Finanzamt und später beim Finanzgericht vergeblich, für das Jahr 2000 zusammen mit seinem Partner zur Einkommensteuer veranlagt zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte zwar die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehegatten und von eingetragenen Lebenspartnern für verfassungswidrig (BverfG vom 7. Mai 2013, Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07),

was daraufhin auch vom Gesetzgeber rückwirkend in § 2 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert wurde. Im umstrittenen Jahr 2000 bestand aber ohnehin noch gar keine Möglichkeit zur Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG. Und die Zusammenveranlagung kann auch nicht beansprucht werden, wenn die Partner einander vertraglich zu Unterhalt und Bestand verpflichtet sind. ■

UNANGEMESSENER FAHRZEUGAUFWAND EINES FREIBERUFLERS

Tierarzt im Sportwagen unterwegs

Die Kosten für betriebliche Fahrten mit einem Kraftfahrzeug sind selbst dann i.S. des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) – dem Grunde nach – betrieblich veranlasst, wenn die Aufwendungen unangemessen sind. Die Höhe der Aufwendungen und damit ihre Unangemessenheit ist allein unter Anwendung der in § 4 Abs. 5 EStG geregelten Abzugs-

verbote oder -beschränkungen zu bestimmen, entschied der Bundesfinanzhof (Urteil vom 29. April 2014, Az. VIII R 20/12).

Im Streitfall hatte ein selbstständig tätiger Tierarzt den (hohen) Aufwand für einen 400 PS starken Sportwagen als Betriebsausgabe geltend gemacht. Den (absolut) geringen Umfang der betrieblichen Nutzung (nur 20 Fahrten in drei

Jahren) wies er mittels eines ordnungsgemäß geführten Fahrtbuchs nach. Das Finanzamt hatte den als angemessen anzusehenden Aufwand für die betrieblichen Fahrten lediglich mit pauschal 1 Euro je gefahrenen Kilometer, das dagegen angerufene Finanzgericht mit pauschal 2 Euro je Kilometer angesetzt. Letzteres bestätigte der Bundesfinanzhof. ■



Foto: Rainier Sturm/pixello.de

FALSCH GETANKT

Mit Pauschale abgegolten

Wegen einer Falschbetankung seines Wagens auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle entstanden einem Steuerpflichtigen Reparaturkosten in Höhe von rund 4.200 Euro. Neben der Entfernungspauschale wollte er diese Aufwendungen in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen – der Bundesfinanzhof machte ihm aber einen Strich durch die Rechnung (Urteil vom 20. März 2014, Az. VI R 29/13). Durch die Entfernungspauschale seien auch außergewöhnliche Aufwendungen abgegolten. ■

INVESTITIONSABZUG

Wirtschaftsgut doppelt genutzt

Der Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts kann auch dann genutzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut sowohl in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb als auch in den Betrieben Dritter einsetzt. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann, wenn der Einsatz in den fremden Betrieben dazu führt, dass diese Tätigkeit ertragsteuerrechtlich zu einem Gewerbebetrieb (Lohnunternehmen) verselbstständigt und das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen dieses Gewerbebetriebs zugeordnet wird (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. März 2014, Az. X R 46/11). ■

ABGELTUNGSTEUER (2)

Darlehen an die Tochter

Der Abgeltungsteuersatz ist laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 14. Mai 2014, Az. VIII R 31/11) – wie im nebenstehend genannten Fall – nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i.S. des § 15 der Abgabenordnung zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkelkinder zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG sei nicht anzuwenden, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ sei. Das Finanzgericht hatte sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Der BFH hob das Urteil des FG auf. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse reiche nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich sei vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Dies war vorliegend nicht der Fall. ■



Foto: Robert Kneschke/fotolia

GESONDERTER STEUERTARIF FÜR EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN (1)

Viermal ja, einmal nein

Der Bundesfinanzhof hat sich zuletzt gleich mehrfach mit der Abgeltungsteuer beschäftigt. Wir geben hier einen Überblick.



Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 25 % (so genannter Abgeltungsteuersatz) ist nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige i.S. des § 15 der Abgabenordnung sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in gleich drei verschiedenen Fällen entschieden (Urteile jeweils vom 29. April 2014, Az. VIII R 9/13, VIII R 44/13 und VIII R 35/13).

Finanzgerichte wiesen die Klagen zunächst ab

In dem Verfahren VIII R 9/13 gewährten die verheirateten Kläger ihrem Sohn und ihren Enkeln, in dem Verfahren VIII R 44/13 gewährte der Kläger seiner Ehefrau und seinen Kindern fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremd vermieteten Immobilien durch die Darlehensnehmer. Im Streitfall VIII R 35/13 stundete die Klägerin ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsan- teilen. Der Kaufpreis war ab dem

Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen. Die jeweiligen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Die jeweiligen Finanzgerichte (FG) hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der Wille des Gesetzgebers erforderte andere Auslegung

Der BFH hat die FG-Urteile aufgehoben und entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber gemäß § 32d Abs. 1 EStG nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden. Zwar ist nach dem Wortlaut des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind. Der gesetzliche Tatbestand ist nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Nähever-

hältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Danach ist ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zu begründen.

Eine enge Auslegung des Ausschlussstatbestandes ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuerersatzgefälles ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht, da Ehe und Familie bei der Einkünfteermittlung keine Vermögensgemeinschaft begründen. ■

ABGELTUNGSTEUER (3): KEINE GEFAHR DER KAPITALFLUCHT

Sich selbst dann doch zu nah

Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen, die ein zu mindestens 10 % beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt, ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) ausgeschlossen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 29. April 2014, Az. VIII R 23/13).

Alleingesellschafter gewährte der GmbH ein Darlehen

Der Kläger war Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Er gewährte dieser ein festverzins-

liches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen



Foto: Franz Pfluegl/fotolia

GEMEINNÜTZIGER VEREIN ÜBERLIESS SPORTANLAGEN ENTGELTLICH AN VEREINSMITGLIEDER

Steuerbare Leistungen eines Sportvereins

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Leistungen im Bereich der sog. Vermögensverwaltung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Sportvereine unterlag nach bisheriger Praxis dem ermäßigten Steuersatz (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes). Dies war allerdings nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, das die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Körperschaften nur dann zulässt, wenn es sich um Leistungen für wohltätige Zwecke oder im Bereich der sozialen Sicherheit handelt. Die Vermögensverwaltung gehört ebenso wie die Überlassung von Sportanlagen oder die sportliche Betätigung zu keinem dieser Bereiche. Der Bundesfinanzhof legt den Begriff der Vermögensverwaltung nunmehr für die Umsatzsteuer einschränkend dahingehend aus, dass es sich um nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten handeln muss (BFH, Urteil vom 20. März 2014, Az. V R 4/13).

In dem entschiedenen Fall ging es um die Aufteilung der Vorsteuerbeträge eines gemeinnützigen Radsportvereins. Dieser überließ Sportanlagen an Vereinsmitglieder. Neben den Mitgliedsbeiträgen vereinnahmte der Verein Pächterträge sowie Entgelte für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und aus kommerzieller Werbung. Darüber hinaus erhielt er Zuschüsse von Dachverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Spenden.

Streitig war die Aufteilung der Vorsteuerbeträge des Sportvereins. Der Verein war der Auffassung, die Mitgliedsbeiträge unterlägen dem ermäßigten Steuersatz. Sie seien als Entgelte

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der in den Streitjahren geltenden Fassung (UStG) für steuerbare Leistungen, die der Kläger gegenüber seinen Mitgliedern erbracht habe, anzusehen. Die bei der Durchführung von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen vereinnahmten Teilnahmegebühren seien nicht nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei. Bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen seien Spenden und Zuwendungen außer Betracht zu lassen. Es könne auch die bisher vorgenommene Versteuerung unentgeltlicher Wertabgaben entfallen.

Das Finanzamt wiederum argumentierte, dass die Mitgliedsbeiträge nicht kostendeckend gewesen seien, da diese Beiträge noch nicht einmal die Aufwendungen des „ideellen Bereichs“

Steuerbare Leistung oder nicht? Das war die Frage bei einem Streit zwischen einem Radsportverein und dem Finanzamt, den der Bundesfinanzhof jetzt schlichten musste.



Foto: Walter Mier/wikicommons

gedeckt hätten. Mit den Spenden und Zuwendungen – die in den nichtunternehmerischen Bereich fielen – seien Mitgliedsbeiträge subventioniert, nicht aber nur ausgeglichen worden. Es wies außerdem daraufhin, dass es sich in Ermangelung eines Leistungsaustauschs um (nicht steuerbare) echte Mitgliedsbeiträge handle.

Dieser Argumentation folgte der BFH. Damit hat „Vermögensverwaltung“ bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes keinerlei Bedeutung mehr. Überlassen gemeinnützige Sportvereine ihre Sportanlagen entgeltlich an Mitglieder, z.B. auch in Form eines Mitgliedsbeitrags, so ist diese nach nationalem Recht steuerpflichtige Leistung keine Vermögensverwaltung; sie unterliegt daher dem Regelsteuersatz.

Allerdings sind gemeinnützige Sportvereine berechtigt, sich gegen die Steuerpflicht auf das Unionsrecht zu berufen. Danach ist – anders als nach nationalem Recht – auch die Überlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben steuerfrei, so dass sich die Frage nach dem Steuersatz erübrigt. ■

Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG sei nicht anzuwenden, weil der Kläger zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt war. Das Finanzgericht (FG) hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen.

Der BFH bestätigte die Auffassung des FG. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Die Ungleichbehandlung des Klägers im Vergleich zu den durch den Abgeltungsteuersatz begünstigten Steuerpflichtigen findet ihre Rechtfertigung darin, dass bei der Finan-

zierung einer im Inland ansässigen GmbH keine Gefahr besteht, dass Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert wird. Da durch die Einführung des Abgeltungsteuersatzes gerade solche Verlagerungen verhindert werden sollten, würde durch eine Privilegierung der (inländischen) Gesellschafterfremdfinanzierung das gesetzgeberische Ziel verfehlt. Die Anwendung des allgemeinen (höheren) Steuertarifs führt nicht zu einer Ungleichheit, sondern stellt im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine größere Gleichheit her. Die von dem Kläger erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze von 10 % teilte der BFH nicht. ■

STEURO-Tipp

Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist nur für die Sportvereine bedeutsam, die ihre gegen Beitragszahlung erbrachten Leistungen versteuern (wollen), um dann auch den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Über den Sportbereich hinaus kann das Urteil auch dazu führen, dass steuerpflichtige Leistungen, die steuerbegünstigte Körperschaften – z.B. bei der Gestattung der Namensnutzung zu Werbezwecken oder als Duldungsleistungen – an Sponsoren erbringen, nunmehr dem Regelsteuersatz unterliegen.

BEDEUTUNG DER AMTLICHEN AfA-TABELLEN FÜR BESTIMMUNG DES AfA-SATZES

„Dickere Kartoffeln“ für klagende Bauern

Handelt es sich bei einem angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgut des Anlagevermögens um ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so stellt die Abnutzung dieses Wirtschaftsguts eine durch die Erzielung von Einkünften veranlasste Vermögenminderung des Steuerpflichtigen dar. Schließlich tritt der Abnutzung im Vermögen des Steuerpflichtigen kein gleichwertiges Äquivalent entgegen. Deswegen stellen Abnutzungen dem Grunde nach Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar, die als „Absetzung für Abnutzungen“ – kurz AfA – steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Abschreibungsdauer bemisst sich gemäß § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. So genannte AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums (BMF) sind dabei ein Hilfsmittel.

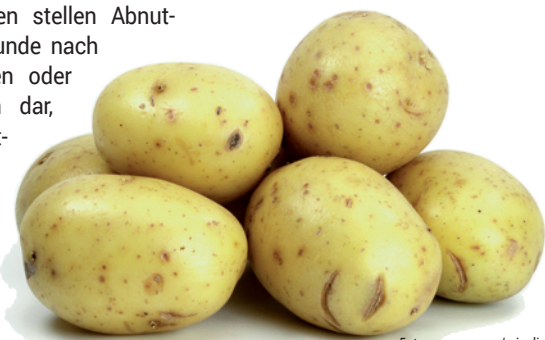


Foto: w.r.wagner / pixelio.de

Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun in einem konkreten Fall – in dem es um die Kartoffelhalle eines Landwirts ging bzw. um die Frage, welcher AfA-Satz hierfür galt (FG Niedersachsen, Urteil vom 9. Juli 2014, Az. 9 K 98/14) – einige grundsätzliche Entscheidungen zu der Anwendung dieser AfA-Tabellen getroffen:

⇨ Ziel der Anwendung der AfA-Tabelle auf Wirtschaftsgebäude ist eine gleichheitsgerechte Anwendung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Insoweit sind die AfA-Tabellen anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des FG den Einzelfall vertretbar abbilden.

⇨ Die AfA-Tabellen des BMF haben für das Finanzamt den Charakter einer Dienstanweisung. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der

Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er (z.B. durch die Anwendung der Tabellen bei der Berechnung seiner Einkünfte) annehmen kann, aber nicht muss.

⇨ Solange die AfA-Tabelle die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts im Einzelfall vertretbar abbildet, ist die Finanzverwaltung an die Erfahrungswerte der Tabelle im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung gebunden.

Im Streitfall war das Finanzamt zu Unrecht von einem AfA-Satz von 3% für die Kartoffelhalle ausgegangen. Die Kläger hatten vielmehr einen Anspruch auf Anwendung eines AfA-Satzes von 6%, wie er sich aus der amtlichen AfA-Tabelle „Landwirtschaft und Tierzucht“ ergab, entschied das Finanzgericht. ■

TERMINE

Steuerkalender 2014

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist
13.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

November

10.11. Ende der Abgabefrist
13.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

17.11. Ende der Abgabefrist
20.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
15.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!